

Stellungnahme zur Begründung zum B-Plan 197 vom 6.11.2025 der Bürgerinitiative GrünGürtelWest,

Nach einer ausgiebigen Prüfung der Planunterlagen und Begründungen der Bauverwaltung der Hansestadt Lüneburg sollten nach unserer Ansicht die folgenden Punkte im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Zu 1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die Abgrenzung des Plangebietes berücksichtigt wesentliche Wirkungen des Vorhabens nicht.

1. Zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten: Das Plangebiet liegt im Bereich eines ehemaligen Quelltals des Deichbaches in der sogenannten Vögeler Rinne. Das Tal ist heute durch einen tiefen Graben am Nordrand des Plangebietes überprägt. Nördlich davon liegt ein ausgesprochen attraktiver Wanderweg in Form eines Trampelpfads, der teilweise als Damm ausgeprägt ist. Ein vernässtes Tälchen grenzt nördlich an und hat in alten Flurkarten die Bezeichnung Weidengarten. Ob das der Weidenanbau der Provinzial Heil- und Pflegeanstalt war oder schon davor bestand, ist unklar. Der tiefe Graben bildet hier die Vorflut für die Regenwasserkanalisation und entwässert dabei das ehemalige Quelltal extrem tief. Durch Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken oberhalb könnte der Graben zurückgebaut bzw. renaturiert werden. Dies wäre ein wichtiger Schritt in Richtung Schwammstadt. Er würde deutlich über die eher symbolische Wirkung der bisherigen Maßnahmen hinausgehen und eine große Wohlfahrtswirkung für den Landschaftswasserhaushalt bedeuten und ggfs. auch das Grundwasser vermehren. Eine Besiedlung in diesem Bereich würde einer solchen Maßnahme wegen der möglichen Vernässung der Fläche zumindest entgegenstehen.

2. Der Baumbestand rund um den Acker ist wegen des hohen Alters der Bäume (Biotoptfunktion), wegen der historischen Bedeutung als Kennzeichnung der alten Wegebeziehung zwischen Stadt und Gut Wienebüttel bzw. zwischen PKL und Gut Wienebüttel und wegen der historischen Nutzung als Kopfhainbuchen besonders wertvoll.

Da die Bauwagen mit Holz beheizt werden sollen und diese dabei sicherlich bei weitem nicht über die heute übliche Dämmdicke verfügen, ist mit erheblichen Emissionen von Stäuben und Schadgasen zu rechnen. Diese können unmittelbar auf die Bäume und die daran vorkommenden Tierarten einwirken und schädigen. Deshalb und wegen des Schutzes der Menschen vor schädlichen Gasen und Stäuben wurde der Betrieb von Holzfeuerungen im Baugebiet Wienebütteler Weg untersagt. Und hier, also wesentlich näher an empfindlichen Lebensräumen, soll das erlaubt werden? Im Übrigen ist Holz keineswegs ein klimaneutraler Brennstoff. Als Folge der Ernte kommt es regelmäßig zu Kohlenstoffverlusten im Waldboden. Der CO²-Speicher Wald wird also geschwächt. Eine Anbindung an ein Fernwärmennetz halten wir alleine schon aus Klimaschutzgründen für zwingend.

3. Der Untersuchungsraum ist auch deshalb zu klein, weil die umlaufenden Gehölzbestände und Waldränder nicht alle einbezogen sind. Diese wirken aber

eben besonders durch den jeweils davor liegenden Acker. Der Acker wirkt gewissermaßen vermittelnd und regt an, den Blick schweifen zu lassen. Derartig kleine und Baum- umrandete Ackerflächen sind heute selten und repräsentieren in besonderem Maße die ehemalige Kulturlandschaft. Bauwagen, aber eben auch Gehölzpfanzungen als Ausgleichsmaßnahmen können diese besondere Wirkung zerstören. Grünlandnutzung auf dem Acker wäre dagegen unschädlich. Eine weitere Einschränkung wäre die mehr oder weniger dauerhafte Geräuschkulisse und die mögliche Beleuchtung, die im Gegensatz zu innerörtlichen Lagen in der Freien Landschaft von vielen Tieren und Menschen als störend empfunden.

Zu 2 Räumliche und strukturelle Situation

Der Änderungsbereich bildet die Verbindung der offenen Freiflächen im Norden und im Westen von Lüneburg. Die Waldflächen um das Gut Wienebüttel unterbrechen das freie Landschaftsbild und die Kaltluftentstehungsgebiete im Norden und im Westen.

Die Ortsbildabgrenzung zwischen Lüneburg und westlicher Bebauung (Gut Wienebüttel und Brockwinkel) ist durch die (kleine) Ackerfläche mit umgebendem Baumbestand gerade noch gewährleistet, würde aber durch die Bebauung und Bepflanzung im Änderungsbereich deutlich beeinträchtigt. Wie bei einer Sanduhr handelt es sich hier um eine Engstelle, bei der sich der Blick zu beiden Seiten in die freie Landschaft öffnen kann.

Die Fläche für den BP 197 ist im Flächennutzungsplan von 2010 für Landwirtschaft vorgesehen. Der Acker ist in 2023/24 bereits um einen nicht unwesentlichen Teil für einen neuen Radweg verkleinert worden, Bäume und Büsche am Westrand wurden entfernt. Im Landschaftsrahmenplan (LRP), also aus übergeordneter Sicht, werden die nördlich, westlich und südlich angrenzenden Gehölzbestände als prägende Landschaftselemente qualifiziert. Der Landschaftsplan (LP) der Stadt macht hierzu keine Aussagen, benennt aber die Wege um den Acker als Erholungswege und sieht als Ziel eine Förderung der Erholungsnutzung vor. Ansonsten ist auch die Zurechnung zur weiter südlich liegenden großräumigen Ackerlage in eine Landschaftsbildeinheit zu bedenken.

Zu 3. Anlass, allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Wagensiedlung befindet sich seit mehr als 30 Jahren baurechtswidrig neben der Klinik Gut Wienebüttel. Es wäre also reichlich Zeit gewesen, sich nach anderen Standorten umzusehen und z.B. an den Bauwagenplatz beim Sportpark zu ziehen. Dass die Gruppe geschlossen bleiben möchte, wie es auf der Infoveranstaltung anklang, mag aus Ihrer Sicht verständlich sein. Für die Stadtentwicklung sollte aus unserer Sicht die Gemeinwohlorientierung ausschlaggebend sein. Wir gewichten Naherholung und Landschaftsschutz deutlich höher. Letzteres sind elementare Voraussetzungen für das Wohlergehen der Bewohner Lüneburgs. Das sogenannte „Gute Leben“ ist einer der Schlüssel für erfolgreichen Klimaschutz. Wer in Wohnortnähe Erholung und Ausgleich finden kann, der braucht eben nicht mehrfach im Jahr in Urlaub fliegen, der kann sparsam leben und muss sich nicht in Konsum und Verschwendungen flüchten.

Als Begründung für den B-Plan den Naturschutz am jetzigen Standort anzuführen, könnte man als scheinheilig ansehen, wenn diesem keine Gewichtung auf dem

Acker nebst umgebenden Gehölzen gegeben wird. Zum einen geht es um Wald mit dem Ziel Biotopschutz und zum anderen um eine kleinräumig gegliederte Agrarlandschaft, in der Landschaftsbild und Erholung die Schwerpunkte bilden. Ein Bauwagenplatz an dieser Stelle steht hierzu aus unserer Sicht im Widerspruch.

Zu 4 Erforderliche Fachgutachten

Hier fehlt der Hinweis auf ein dringend erforderliches Gutachten zu Einschränkungen für die Kaltluft und klimatische Verschlechterungen. Ebenso ist der Untersuchungsraum zu klein gefasst, so dass großräumige Beziehungen, wie Lichtverschmutzung, Verlärzung, Scheuchwirkung für Wildtiere, Fledermausvorkommen usw. nicht hinreichend betrachtet werden können. Auch die Betroffenheiten hinsichtlich Landschaftsbild und Erholungsnutzung sind nur in einem deutlich größeren Kontext zu ermitteln. Auch wäre die Differenz in der Darstellung zwischen LP und LRP planerisch zu bewältigen.

Zu 5.1 Sondergebiet „Wagenplatz“

Warum wird in der Begründung unter diesem Punkt „maximal 50 m“ zur Hochspannungsleitung angegeben?

Eine Küche mit Sitzplatz ist zum dauerhaften Aufenthalt geeignet! Die im Plan gezeichnete Größe des Gebäudes lässt die Vermutung zu.

Zu 5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Die maximale Wagenhöhe ist mit 6m erstaunlich hoch. Bei einem Einfamilienhaus wären so 2 Vollgeschosse möglich! Was wird damit beabsichtigt? Eine Festlegung der GFZ ist hier erforderlich.

Ist Wohnen im „umgebauten Bauwagen“ eine feststehende Begrifflichkeit, die justitiabel ist? Kann mit diesem Begriff das Aufstellen/Abstellen von Wohnmobilen verhindert werden? Nur so könnte langfristig eine Umwandlung in einen Campingplatz verhindert werden.

Die GRZ von 0,2 sieht wenig aus, ist aber wegen der nicht genau festgelegten Berechnung unter Umständen nur auf die versiegelten Flächen zu beziehen - also ohne Bauwagenflächen!

Zu 5.3 Baugrenzen

Die festgelegten Baugrenzen, 5 m nach Norden und 10 m nach Süden, sind wohl nur grob geschätzt. Die Bäume am Graben an der Nordseite recken sich sehr stark nach Süden und dürften mehr freien Bodenraum erfordern. Weiterhin ist mit erhöhten Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht im nördlich angrenzenden Gehölzbestand zu rechnen. Hier gibt es einen kleinen Waldweg, an dem es derzeit wohl keine Verkehrssicherungspflicht gibt. Zur Vermeidung von Baumverlusten durch Besiedlung sollten die Grundstücksgrenzen und eben nicht nur die Gebäude mindestens entsprechend der Fallweite der angrenzenden Bäume von diesen entfernt sein.

Zu 5.4 Erschließung

An der Ecke für die Zufahrt sind zwar heute keine Bäume vorhanden, aber die räumliche Nähe zum Fußgängerübergang über den Brockwinkler Weg und vorhandene Fahrbahnbreite ist für einfädelnden Verkehr höchst problematisch. Darüber hinaus ist die Anzahl der Fahrzeuge auf dem Grundstück nicht beschränkt

und könnte sich in Zukunft verändern. Auch sind am jetzigen Standort öfter Wohnmobile zu sehen; wie ist die Abgrenzung zu einem Wohnmobilstellplatz oder gar zu einem Campingplatz planerisch sicher darzustellen? Viele Fragen, die wiederum die Eignung der Fläche in Frage stellen.

Zu 5.5 Oberflächenentwässerung

Da auf dem Gelände durchaus Versiegelung stattfindet, ist die Möglichkeit von Vernässung zu prüfen und eine Bewältigung derselben ohne Entwässerung sicher zu stellen!.

Zu 5.6 Stellplätze

Zur Eingrenzung sollte eine Höchstfläche für KfZ festgelegt werden. Wenn die „Unverrückbaren“ ein Fest feiern, werden mit Sicherheit Gäste im Auto anreisen. Wo könnten diese zusätzlichen KfZ parken?

Zu 5.7 Überörtliche Leitungen

Keine weiteren Anmerkungen.

Zu 5.8 Grünplanung / Natur und Landschaft

Wie weiter oben ausführlich beschrieben sind Landschaftsbild, Erholung und die sehr alten Bäume mit ihrer typischen Besiedlung die wesentlichen Betroffenheiten. Es ist nicht erkennbar wie diese durch die benannten Eingrünungsmaßnahmen bewältigt werden können.

Zu 6 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Die Ortsbildabgrenzung zwischen Lüneburg und westlicher Bebauung (Gut Wienebüttel und Brockwinkel) ist durch die (kleine) Ackerfläche gerade noch gewährleistet, würde aber durch die Bebauung und Bepflanzung zerstört. Auswirkungen auf das Klima der Stadt sind gänzlich unberücksichtigt. Siehe: Erforderliche Gutachten

Zu 7 Planungsalternativen

Die Behauptung, dass es zu dem geplanten Baugebiet keine Alternativen gibt, ist nicht belegt. Denkbar wäre z.B. ein näheres Zusammenrücken im Bauwagenplatz am Sportpark. Ist eine Erweiterung desselben geprüft worden? Wir erkennen den Wunsch der Stadt, hier helfen zu wollen, durchaus an, sind jedoch der Meinung, dass übergeordnete stadtplanerische Grundsätze hier deutlich wichtiger sind (s.o unter Punkt 3). Das Freihalten der hier besonders attraktiven Erholungslandschaft und der Schutz der wertvollen und Baumbestände sehen wir als höherrangig an.

Wir haben bei einer Vorortbesichtigung eine mögliche alternative Fläche in der Nähe ausgemacht. Sie befindet sich gegenüber dem LeNa-Projekt in einem kleinen Waldstück am Wienebütteler Weg östlich der JVA. Dort war vor ca. 40 Jahren noch ein Fichtenforst. Die Wertigkeit des Wäldchens ist aus unserer Sicht bei weitem nicht so hoch, wie es im B-Plan Verfahren „Wienebütteler Weg“ dargelegt wurde. Der damals dort kartierte und als besonders wertvoll dargestellte Edellaubholzwald ist im Tiefland äußerst selten und entsteht nicht mal eben so in drei Jahrzehnten. Zwar wären hier Ausgleichsmaßnahmen für den Waldverlust

notwendig, aber die großräumig wirksame Beeinträchtigung von Naherholungsgebieten könnte unterbleiben.

Hier sind alle gewünschten Lagevorteile ebenfalls vorhanden und darüber hinaus auch die Möglichkeit, den Bauwagen einen Anschluß an das Fernwärmennetz des Neubaugebietes an zu bieten.

Die geplante Beheizung der Bauwagen mit Holzfeuer ist aus Emissionssicht nicht zu befürworten (s.o. unter Punkt 1, 2.)

Das Argument, dass das Plangebiet im Eigentum der Stadt Lüneburg liegt, ist nicht akzeptabel oder entscheidend, da die Stadt B-Plangebiete auch für nicht eigene Grundstücke festsetzt.

Resümee

Abschließend ist festzustellen, dass in der Begründung zum B-Plan 197 zu wenig auf die Prüfung der Einflüsse auf das gesamte Baugebiet-Umfeldes bis hin zur Kaltluftbehinderung und somit auf die Auswirkungen auf das Lüneburger Innenstadtklima abgezielt wurde.

Die Festlegung eines Bebauungsplans auf grüner Wiese hat immer den unwiederbringlichen Verlust von Landschaft, Flora, Fauna und gesundem Klima zur Folge. Klima- und Landschaftsschutz ist nicht durch die Betrachtung eines 1,3 ha großen Areals zu gewährleisten. Das Zusammenspiel aller Flächen in der Umgebung darf nicht gestört werden. Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen sind nicht erfasst.

Wir halten diese Siedlungsform angesichts des Klimawandels für anachronistisch und halten den Flächenverbrauch pro Person für nicht angemessen.

Es wäre der bisher stärkste Eingriff in die freie Landschaft im westlichen Grüngürtel von Lüneburg!